

Öffentlichkeitsprinzip vs. Archivwesen (Datenschutz)

Spannungsfeld



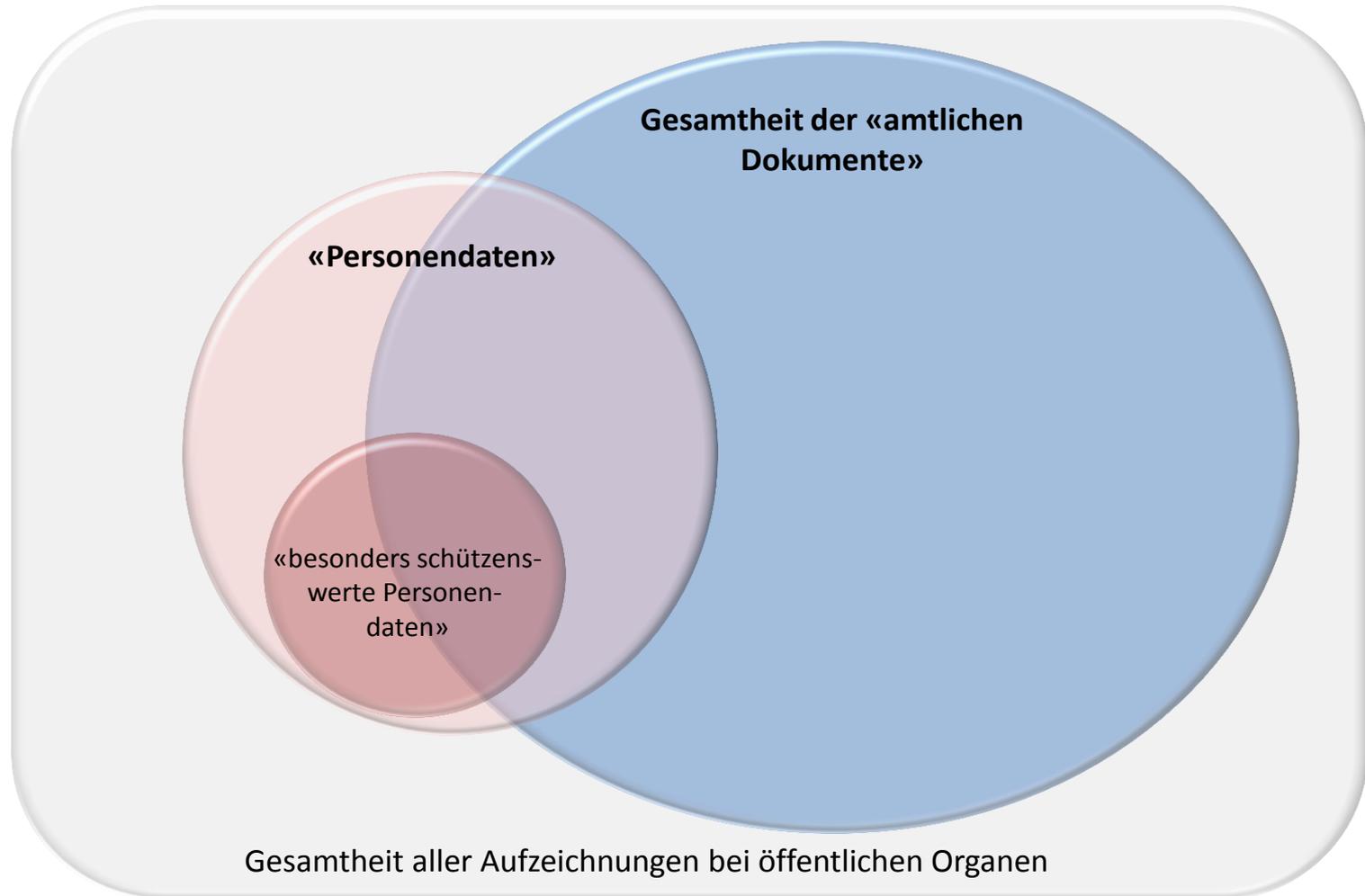
wichtige Begriffe

- öffentliches Organ
- amtliches Dokument
 - fertig gestellt (Unterzeichnung / Übergabe)
 - nicht nur zum persönlichen Gebrauch (Hilfsmittel / keine Empfänger)
- (besonders schützenswerte) Personendaten
- Bearbeiten
- betroffene Person
- ausserordentlich hoher Aufwand

Amtliches Dokument?

Was/welches „Dokument“	Beurteilung
Baubewilligung	
Machbarkeitsstudie vom GR zur Kenntnis genommen	
Entwurf einer UVP an den Gemeinderat	
Auszug Outlook-Kalender	
Handnotiz zu einem Dossier	
Personalakten	
Liste von Kommissionsmitgliedern	
GR-Protokoll	
Verkaufsstatistik Gemeinde-Tageskarten	
Lieferantenverzeichnis Mobiliar Gemeindeverwaltung	

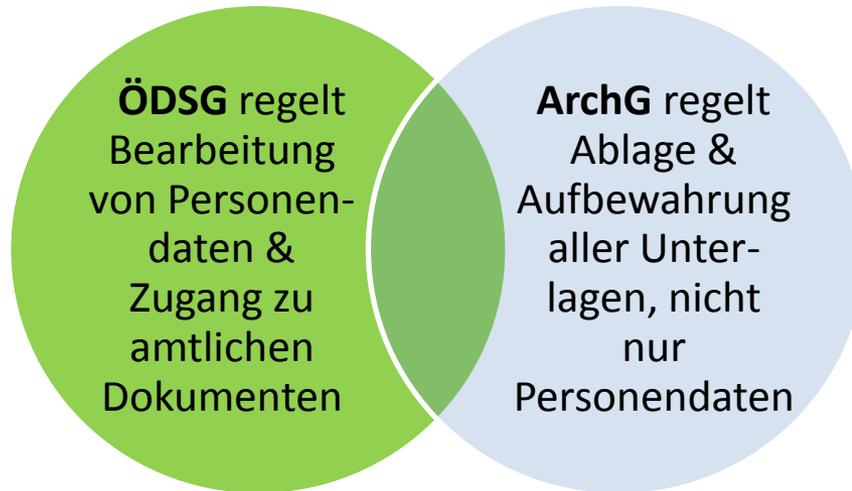
Was sind 'Unterlagen' – amtliche Dokumente?



unabhängig von Form und Informationsträger:

Papierdokument, elektronisches Dokument, Datenbank,
Audio-/Videodatei, Filmrolle, Tonband etc.

Koordination mit dem ÖDSG



Sachlicher Geltungsbereich
der Gesetze ≠ deckungsgleich.

Vorrang des Öffentlichkeitsprinzips ist im Archivgesetz festgelegt.

§ 15 Abs. 2 ArchG regelt 4 Fälle, in denen keine Schutzfristen gelten:

1. *Öffentlichkeitsprinzip*
2. *Bearbeitung Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke*
3. *Datenschutzrechtliches Auskunftsrecht*
4. *Unterlagen, die vor Ablieferung der Öffentlichkeit zugänglich waren*

1. Öffentlichkeitsprinzip

- § 5 ff. ÖDSG & § 2 ff. VÖDSG
- Grundsatz = Zugang
 - keine Begründungspflicht Gesuchsteller
 - Ausnahmen möglich
 - ausserordentlich hoher Aufwand
 - tangierte öffentliche / private Interesse durch Abdecken nicht hinreichend zu schützen
 - keine «fishing expeditions»
- nur passive Informationspflicht
- keine Pflicht öffentlicher Organe, Informationen zu sammeln & bereitzustellen

Ausnahmen vom Zugangsanspruch

Ausnahmen

Übergangsbestimmung

grundsätzlich kein
Zugang

überwiegende
öffentliche oder private
Interessen

§ 39 ÖDSG
→kein Zugang

§ 6 Abs. 1 ÖDSG
→kein Zugang

§ 6 Abs. 2 - 4 ÖDSG
→Einschränkung
→Aufschub
→Verweigerung

Beweislast beim zuständigen öffentlichen Organ

2. Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

- § 19 ÖDSG
- **Forschung, Planung, Statistik**
- Voraussetzungen:
 - Anonymisierung / Vernichtung der Personendaten, sobald Forschungszweck erfüllt
 - ausschliessliche Verwendung für angegebenen Zweck
 - Bestätigung keine Weitergabe an Dritte
 - Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff garantiert
- konkretes Vorgehen
 - Echtheit Gesuch & Identität Gesuchsteller prüfen
 - schriftliches Datenschutzrevers
 - Ergebnis verlangen

3. Auskunftsrecht

- § 24 ÖDSG
- **Einsicht** in seine eigenen Daten
 - Register Datensammlungen
 - kostenlos
- **Auskunft**, ob über sie Personendaten bestehen/bearbeitet werden (wenn ja, welche)
 - beim öffentlichen Organ verlangen
 - kostenlos
 - Abgabe von Ausdruck & Kopien (auf Verlangen)
- **Einschränkungen** Einsicht/Auskunft möglich (§ 25 ÖDSG)
 - öffentliche Interessen / besonders schutzwürdige Interessen Dritter
 - Daten ausschliesslich für nicht personenbezogenen Zweck bearbeitet
 - Auskunft/ Einsicht einer Person ihres Vertrauens
 - zu starke Belastung für Betroffene
 - andere wichtige Gründe